



GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES

ALLGEMEINES WOHNGEBIET  
 GRUNDFLÄCHENZAHL 0,3

- 3 GESCHOSSIG  $\leq 30^\circ$  DACH
- 2 GESCHOSSIG  $\leq 30^\circ$  DACH
- 1 GESCHOSSIG  $\leq 30^\circ$  DACH

BAULINIEN  
 VORHANDENE BEBAUUNG  
 VERKEHRSTFLÄCHEN  
 BESTEHENDE PUMPSTATION DES WÄSSER-VERBANDES

DIE DARGESTELLTEN GEBÄUDE SIND NUR HINSICHTLICH DER FIRSTRICHTUNG VERBINDLICH.

MINDESTGRÖSSE EINES BAUGRUNDSTÜCKES 600qm

Siehe 1. Änderung gen. 17.1.80

Flur 3



Festsetzungen zur Schaffung von Einstellplätzen oder Garagen  
 Die Bestimmungen der Reichsgaragenordnung bleiben unberührt.

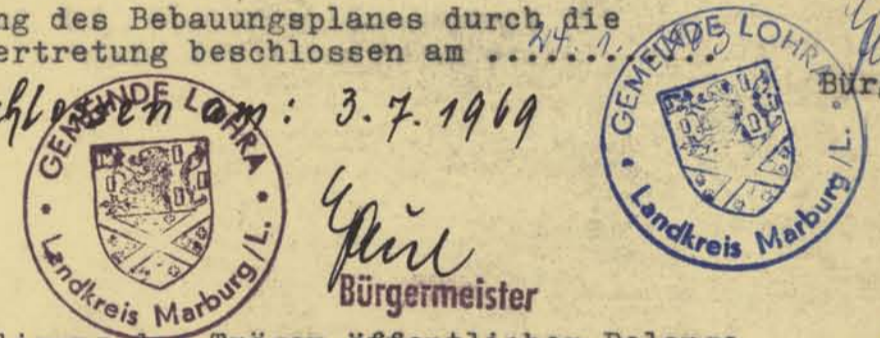
Gebäudenutzung	1 Stellplatz für je	
	Eigenbedarf	Besucherbedarf
A. Wohngebäude Ein- u. Zweifamilienhäuser Mehrfamilienhäuser	1 Wohnung 2 Wohnungen	
B. Läden und Handwerksbetriebe	5 Beschäftigte	15 qm Nutzfläche
C. Schank- u. Speisewirtschaften	3 Beschäftigte	5 Sitzplätze
D. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke	5 Beschäftigte	15 Sitzplätze

Die Größe und Fläche, die für den nach § 2 Abs. 1 und 2 der Reichsgaragenordnung (RGaO) erforderlichen Einstellplätze vorzusehen ist, bestimmt obige Tabelle.  
 Erfordert der tatsächliche Bedarf eine größere Anzahl von Stellplätzen als in der Tabelle vorgesehen, so ist für den Einstellplatz eine entsprechend größere Fläche vorzusehen.  
 Die Mindestgröße eines Einstellplatzes wird mit 15 m<sup>2</sup> festgesetzt. Die Grundstücke sind so zu bebauen, daß die Möglichkeit des späteren Garagenbaues für den Eigenbedarf (§ 2 Abs. 1 RGaO) offen bleibt. In den Bauvorlagen ist die Möglichkeit des späteren Garagenbaues darzustellen.  
 Bei ausreichender Vorgartentiefe (ab 6 m) ist die Anlage von offenen Einstellplätzen auch vor der Baulinie möglich, von Garagen jedoch nur dann, wenn Doppelgaragen errichtet werden. Die Doppelgaragen müssen in einem Mindestabstand von 1,50 m von der Straßenbegrenzungslinie errichtet werden.  
 Bei Anordnung von Garagen an der Grenze darf das Dach der Garage nicht als Aufenthaltsfläche benutzt werden.  
 Die an der Kreisstrasse Nr. 54 (Schulstrasse) liegenden Grundstücke sind zu dieser hin lückenlos, ohne Tür und Lücke, einzurriedigen.

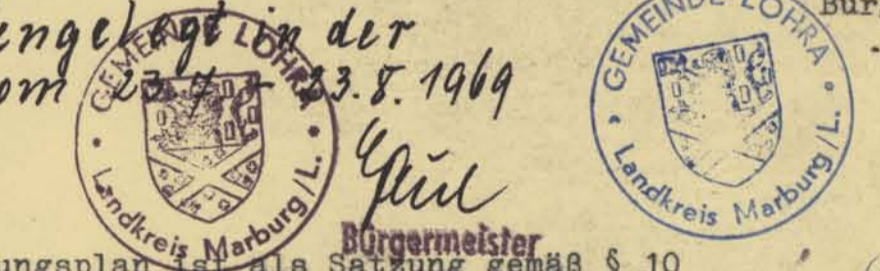
**BEBAUUNGSPLANENTWURF NR. 1 LOHRA**  
 LANDKREIS MARBURG/LAHN  
 FLUR 3, 5 + 7 „AUF DEM BRUNKEL“  
 MASSTAB 1:1000

Für diesen Bebauungsplan gilt die Baunutzungs-VO von 26.11.68

Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung beschlossen am ...  
 Neu beschlossen am: 3.7.1969



Nachbeteiligung der Träger öffentlicher Belange offengelegt in der Zeit vom ... bis ...  
 Neu offengelegt in der Zeit vom ... bis ...



Der Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BBauG von der Gemeindevertretung am ... beschlossen worden

Als Satzung neu beschlossen am: 4.9.1969



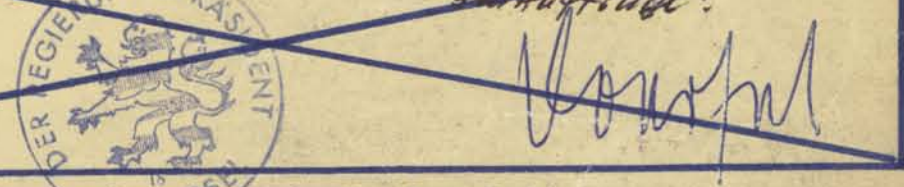
**Genehmigt**  
 unter Streichung des früheren Genehmigungsvermerkes  
 Kassel, den 12. Sept. 1969  
 Der Regierungspräsident  
 I. A.  
 3-plan N 3  
 Gemarkung Lohra  
 Kreis Marburg

ERGÄNZT  
 KREISBAUAMT MARBURG,  
 MARBURG, DEN 21.11.1961  
 GEÄNDERT, 5.12.1962

HESSISCHE HEIMSTÄTTE GMBH

Kassel, den 15.9.1961

**Genehmigt** Der Regierungspräsident Kassel, den 25. Juli 1963  
 mit Auflagen (siehe Genehmigungsverfügung)



Der genehmigte Bebauungsplan wurde in der Zeit vom ... bis ... im Bürgermeisteramt öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist am ... ortsüblich bekanntgemacht worden.  
 Der Planentwurf ist damit rechtsverbindlich.

Bürgermeister